

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Siebenten
Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher
Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs)
— Drucksachen 7/2861, 7/2919 —

Bericht des Abgeordneten Walther

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Konsequenzen aus dem Fortfall der steuerrechtlichen Kinderfreibeträge und der Einbeziehung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes in die Regelungen des Bundeskindergeldgesetzes ab 1. Januar 1975 gezogen. Der Kinderzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz entfällt dabei. Für eintretende Verminderungen werden für den öffentlichen Dienst durch Ausgleichsbeträge im Ortszuschlag (kinderbezogener Anteil) Härten vermieden. Die Beträge des Ortszuschlags in der Fassung des Dritten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 26. Juli 1974 werden durch den Gesetzentwurf, ausgehend von einem Eckmann mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsgehalt von 2 800 DM, erhöht, um Einkommensminderungen dieser Personengruppe zu vermeiden.

Bei den Empfängern höherer Bezüge bleiben gewisse Minderungen bestehen.

Durch die Übernahme des „Kinderbegriffes“ des Bundeskindergeldgesetzes soll gewährleistet werden, daß die kinderbezogenen Leistungen des öffentlichen Dienstes grundsätzlich den Voraussetzungen,

die für die Gewährung des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz maßgebend sind, folgen. Neben der entsprechenden Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes sieht der Gesetzentwurf eine Änderung des Bundesbeamtengesetzes, des Bundespolizeibeamtengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes, des Gesetzes 131 und der Zweiten und Dritten Durchführungsverordnung zum G 131 sowie anderer Gesetze vor.

Der Gesetzentwurf hat Mehrkosten zur Folge:

Bund	91 300 000 DM
Deutsche Bundesbahn	71 700 000 DM
Deutsche Bundespost	81 900 000 DM
Länder	170 800 000 DM
Gemeinden	99 600 000 DM
Sozialversicherungsträger	27 600 000 DM.

Die Mehrkosten für den Bund in Höhe von jährlich 91 300 000 DM sind in den Personalausgabeansätzen des Entwurfs des Bundeshaushaltsplans 1975 sowie in der Finanzplanung des Bundes bis 1978 berücksichtigt.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuß vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 11. Dezember 1974

Der Haushaltsausschuß

Leicht	Walther
Vorsitzender	Berichterstatler